

Hausordnung

1. Sicherheit

Die Haustüre ist während der Nachtzeit ab 20.00 Uhr abzuschliessen. Die Türen zum Keller, zum Estrich, zu Velo- und Abstellräumen müssen immer geschlossen werden.

2. Hausruhe

Von 22.00 bis 7.00 Uhr gilt die Nachtruhe, von 12.00 bis 13.00 Uhr die Mittagsruhe. Weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, insbesondere das Erteilen von gewerbsmässigem Musikunterricht, ist auch ausserhalb der Ruhezeiten verboten.

3. Ordnung

Die Mieterinnen und Mieter sorgen in den gemeinsam benutzten Gebäudeteilen sowie in der Hausumgebung selber für Ordnung. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung durch einen Hauswart oder eine Hauswartin vorgenommen wird. Das Deponieren von Fahrzeugen, Geräten, Möbeln, Schuhen usw. im Treppenhaus ist nicht gestattet.

Die Wäsche darf nur an den vorgesehenen Orten (Trockenraum, Wäschehängeplatz, Estrich) zum Trocknen aufgehängt werden. Das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Teppichen usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen ist zu unterlassen.

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Es dürfen nur Gas- oder Elektrogrills benutzt werden.

Abfälle dürfen nur an den vom Vermieter bestimmten Orten, zu den vorgesehenen Zeiten und in zweckmässiger Weise (z. B. gebührenpflichtige Säcke) für die Entsorgung bereitgestellt werden. Die Vorschriften der Behörden sind einzuhalten. Rauchen ist in allgemeinen Räumen (Treppenhaus, Keller, Einstellhalle usw.) untersagt. Beim Rauchen im Freien ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen.

4. Unterhalt

Zu den gemieteten Wohnungen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen, die Böden müssen schonend und mit den gängigen Putzmitteln behandelt werden.

5. Reinigung

Sofern nicht ein Hauswart oder eine Hauswartin für die Reinigung zuständig ist, teilen sich die Mieter die Arbeiten auf: Jede Partei ist für ihren Abschnitt des Treppenhauses (Stufen, Geländer, Fenster) zuständig. Wo sich mehrere Wohnungen auf einem Stockwerk befinden, verteilen sich diese Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Einstellräume und Zugänge zu Estrich und Keller sind von der Mieterschaft ebenfalls turnusgemäss zu reinigen. Die Mieter im Erdgeschoss sowie die Magazin-, Werkstätten- oder Geschäftsinhaber sind verantwortlich für die Reinhaltung des Trottoirs, des Hofes, der Gänge und Vorplätze bis zur Treppe ins Obergeschoss sowie für die Haustüre. Das Wegräumen von Schnee und das Salzen bei Eisgefahr sind ohne andere Vereinbarung ebenfalls Sache der Mieter. Spezielle Verunreinigungen durch Kinder, Haustiere oder als Folge von Materiallieferungen sind von der verantwortlichen Mieterpartei umgehend zu beseitigen. Garagenvorplätze und Parkplätze sind von der jeweiligen Mieterschaft sauber zu halten und Schnee zu räumen.

6. Waschküche, Garten

Benützung, Unterhalt und Reinigung der Waschküche und der Gartenanlagen richten sich nach den besonderen Vorschriften des Vermieters oder der Vermieterin.

Nach der Wäsche sind Waschküche, Trockenraum, Wäschehängeplatz sowie alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen und vorschriftsgemäss zu pflegen.

7. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags. Der Vermieter oder die Vermieterin behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch keine Mietpartei benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.

Die Hausordnung gilt für alle in der Liegenschaft wohnhaften Personen.